

SPEZIELLE VORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN "FAHRACKER"

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Vorschriften gelten für das im Plan umgrenzte Gebiet. Sofern nachfolgend keine Abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes der Gemeinde Fulenbach.

2. Parzellierung

2.1 Vorbehalten bleibt, auf der West- und Nordseite der Parzelle Nr. 829 die Ausscheidung von zwei Parzellen (statt 3) für grössere Landhäuser.

3. Verkehrerschliessung

3.1 Die im Plan eingezeichneten Erschliessungsstrassen erhalten einen Schwarzbelag mit beidseitigem Randabschluss.

3.2 Jeder Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass seine eigenen Fahrzeuge und jene der Besucher auf seinem Grundstück abgestellt werden. Pro Einfamilienhaus muss eine Abstellmöglichkeit für 2 Autos vorhanden sein. ~~Bussenparkierungen auf Erschliessungsstrassen sind nicht gestattet.~~

4. Terraingestaltungen und Bepflanzungen

4.1 Gesteuerte Flächen innerhalb der Einzelparzellen sollen möglichst klein gehalten werden. Erwünscht sind Vorplätze und Abstellplätze mit Verbund- oder Rasengittersteinen.

4.2 Das vorhandene, gewachsene Terrain soll möglichst wenig verändert werden. Terrainaufschüttungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1.00 m gestattet.

4.3 Das Gewässerufer darf nicht verändert werden und nur mit standortgerechter Bepflanzung versehen sein.

5. Stellung und Gestaltung der Bauten

5.1 Innerhalb der Mantellinien können die Gebäude beliebig situiert werden.

5.2 Wohngebäude sind mit Steildächern zu versehen. Eingeschossige Anbauten dürfen Flachdächer aufweisen.

5.3 Wellbedachungen sind nicht statthaft.